

ZH_OBERGERICHT UW100007 vom 21. Februar 2011

ZH Obergericht, 2011-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UW100007

FR: ZH_OBERGERICHT UW100007 du 21 février 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UW100007 del 21 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 19. Mai 2005 wurde B. der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB sowie des mehrfachen versuchten Verbreitens menschlicher Krankheiten im Sinne von Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB, je in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB und je teilweise in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 aStGB, für schuldig befunden und mit drei Jahren Gefängnis bestraft (Urk. 6). Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.1

Der Gesuchsteller beruft sich mit seinem Revisionsgesuch offenbar auf § 449 Ziff. 3 StPO/ZH (ein Revisionsgrund im Sinne der Ziffern 1 und 2 dieser Bestimmung fällt in Würdigung der Gesuchsbegründung zum vorneherein ausser Betracht). Nach § 449 Ziff. 3 StPO/ZH - welche Gesetzesnorm im Wesentlichen Art. 397 StGB entspricht - kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden, wenn Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die dem erkennenden Richter nicht bekannt gewesen waren und welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung rechtfertigen. Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung nicht zur Kenntnis gelangt sind, d.h. ihm überhaupt nicht in irgendeiner Form vorlagen, nicht aber dann, wenn der Richter deren Tragweite falsch gewürdigt hat (BGE 122 IV 66 ff. und BGE 116 IV 353 Erw. 3a S. 357; BGE 99 IV 183 f.). Erheblich sind sie, wenn sie geeignet sind, die der Verurteilung zugrunde liegenden Feststellungen so zu erschüttern, dass nach dem veränderten Sachverhalt ein wesentlich milderes Urteil möglich ist (BGE 120 IV 246 Erw. 2b S. 248 und BGE 117 IV 40 Erw. 2a S. 42).

- 4 -

E. 1.2

Das Vorliegen neuer urteilsrelevanter Umstände muss im Revisionsverfahren zwar nicht schon bewiesen, aber doch glaubhaft gemacht werden (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N. 1151 und 1162). Im Übrigen muss ein milderes Urteil als Folge der Veränderung des Sachverhalts sicher, höchstwahrscheinlich oder doch wahrscheinlich sein (BGE 116 IV 353 Erw. 5a S. 362). Gemäss § 439 Abs. 2 StPO/ZH sind die Revisionsgründe im Revisionsgesuch genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen. 2. Der Gesuchsteller lässt zur Begründung des Gesuchs vorbringen, der HI-Virus sei weder tödlich, noch verursache er Aids. Der HI-Virus sei weltweit noch nie isoliert worden (Urk. 2). Der Gesuchsteller hat eine Eidesstattliche Erklärung von Dr. rer. nat. L. vom 16. November 2010 zu den Akten gereicht, in welcher dieser seine Erkenntnisse betreffend die HIV-Forschung niederschrieb (Urk. 3). Des Weiteren reichte der

Gesuchsteller einen Artikel mit dem Titel "Aids: Nur eine lukrative Lüge" zu den Akten (Urk. 4).

E. 2

Bereits im September 2007 liess B. durch seinen (rechtmässig legitimier- ten) Vater R. beim Geschworenengericht des Kantons Zürich ein Gesuch um Re- vision einreichen (Urk. 9/1), welches mit Beschluss der Revisionskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. September 2007 abgewiesen wurde (Urk. 7).

E. 3

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2010 reichte R. im Hinblick auf das vor- genannte Urteil des Geschworenengerichts beim Obergericht erneut ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ein (Urk. 2). Auf Fristansetzung seitens des Gerichts hin (Urk. 11) reichte er sodann innert Frist eine Vollmacht zu den Akten (Urk. 14). II. 1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue schweizerische Strafprozessordnung (StPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Strafpro- zessordnungen ablöst. Bei Verfahren, die - wie das Vorliegende - noch vor dem 31. Dezember 2010 erledigt wurden, bleibt allerdings das bisherige Prozessrecht und damit die Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) weiterhin an- wendbar (Art. 453 Abs. 1 StPO).

- 3 - 2. Zur Behandlung des Wiederaufnahmegesuches ist das Obergericht des Kantons Zürich zuständig, da Gegenstand ein Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich ist (§ 439 Abs. 1 StPO/ZH). Bis Ende Dezember 2010 wurden Revisionsgesuche durch die Revisionskammer des Obergerichts mit einer Beset- zung von fünf Richtern beurteilt, neu ist hierfür die Berufungsinstanz mit einer Be- setzung von drei Richtern zuständig (Art. 411 Abs. 1 StPO, § 39 GOG/ZH). Ge- mäss Art. 453 Abs. 1 StPO sind für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen Ent- scheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser eidgenössischen Strafprozessordnung ergangen sind, die bisher zuständigen Behörden zuständig. Da der Gesuchsteller somit einen Anspruch hat, dass über sein Gesuch mit einer Besetzung von fünf Richtern entschieden wird, erscheint es angebracht und zweckmässig, die Richter der bisherigen Revisionskammer als für den Entscheid zuständig zu erachten. III.

E. 3.1

Dr. rer. nat. L. ist gemäss eigenen Angaben Molekularbiologe und hat an der Universität K. studiert und promoviert. Er vertritt in seiner Eidesstattlichen Erklärung die Ansicht, die Existenz des HI-Virus habe bis heute nicht nachgewie- sen werden können; dennoch hätten die deutschen Behörden dessen Existenz über Jahrzehnte hinweg behauptet. Heute sprächen sie davon, dass das HI-Virus als wissenschaftlich nachgewiesen gelte. Der Ausdruck "etwas gelte als nachge- wiesen" bedeute etwas anderes als der Ausdruck "etwas sei nachgewiesen". Neu spreche man auch davon, dass die biologische Existenz der Viren international wissenschaftlich anerkannt sei. Gegen aussen würden die Bundesbehörden den- noch behaupten, das HI-Virus sei wissenschaftlich nachgewiesen worden (Urk. 3).

E. 3.2

In besagtem Artikel "Aids: Nur eine lukrative Lüge" werden sodann Aus- führungen zu den Fragen der Nachweisbarkeit der Existenz des HI-Virus und der Verursachung von Aids, der Gefährlichkeit des Aidstests, der Wirkung des Medi- kamentes AZT und der Heilbarkeit von Aids gemacht (Urk. 4).

E. 4

Weder die Eidesstattliche Erklärung von L. noch der eingereichte Artikel sind geeignet, die der Verurteilung des Geschworenengerichts zugrunde liegenden Feststellungen so zu erschüttern, dass ein wesentlich milderer Urteil möglich wäre. Im Urteil des Geschworenengerichts vom 15. Juli 2003, WG020009, welches der Kassationshof des Bundesgerichts mit Entscheid vom 27. Oktober 2004 zwar aufhob, worauf das Geschworenengerichtsurteil vom 19. Mai 2005 aber verweist (Urk. 6 S. 9 mit Hinweisen auf S. 78 ff. des Urteils vom 15. Juli 2003), setzte sich das Geschworenengericht mit der Frage, ob das HI-Virus zum Ausbruch der Immunschwäche Aids und anschliessend mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führen könne, eingehend auseinander (Urk. 16 S. 81). Es verwies dabei nicht nur auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, sondern auch auf Ausführungen der Sachverständigen Dr. med. J., welche in überzeugender Weise den Kausalzusammenhang zwischen der Ansteckung mit dem HI-Virus, der Erkrankung an Aids und dem Todeseintritt darzulegen vermochte (BGE 125 IV 242 E. 2)b)dd), Urk. 8/65/2 S. 409; siehe zur Problematik auch die ausführliche Abhandlung von Mösch Payot/Pärli, Der strafrechtliche Umgang mit HIV/Aids in der Schweiz im Lichte der Anliegen der HIV/Aids-Prävention: Status quo, Reflexion, Folgerungen, Teil 1: Die schweizerische Rechtsprechung: empirische und dogmatische Analyse, in AJP 2009 S. 1270 ff.). Weder die Sachverständige noch das Bundesgericht bezweifeln die Existenz des HI-Virus. Nicht ersichtlich ist, wie die Eidesstattliche Erklärung von L. und der eingereichte Artikel über Aids die gemachten Feststellungen zu erschüttern vermögen, sind sie doch wenig überzeugend. L. ist zwar ein promovierter Biologe, seine Ausführungen und Ansichten zu HIV und Aids sind jedoch mehr als umstritten. Bereits mit geringem Aufwand findet man diverse Hinweise im Internet, dass sich die Anschauung L.'s nicht mit derjenigen der herrschenden Fachliteratur deckt (siehe bspw. die Beiträge über L. auf www.de.wikipedia.org, www.esowatch.com oder [www.impfkritik.org/tag/\[...\]](http://www.impfkritik.org/tag/[...])). Da L.'s Ansichten im wissenschaftlichen Diskurs offenbar nicht (gross) beachtet werden, vermag der Verweis auf L.'s Theorie hinsichtlich HIV und Aids keine urteilsrelevanten Umstände zu begründen. Auch der Artikel "Aids: nur eine lukrative Lüge" stellt kein massgebendes Beweismittel dar, geht doch daraus weder der Autor noch dessen Qualifikation hervor. Auch bestehen keine Hinweise, dass es

- 6 - sich hierbei um eine wissenschaftlich anerkannte Arbeit handelt; vielmehr stellt es offenbar eine blosser Meinungsäusserung einer unbekannteren Drittperson dar. Unter diesen Umständen vermögen die angebrachten Beweise des Gesuchstellers nicht zu überzeugen.

E. 5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Wiederaufnahmebegehren mangels Vorbringens von urteilsrelevanten Revisionsgründen abzulehnen ist. In analoger Anwendung von § 446 StPO/ZH konnte unter den gegebenen Umständen von der Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Geschworenengerichts des Kantons Zürich abgesehen werden (Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Mai 1992, Nr. 92/124 S). IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Für die anzugebenden Rechtsmittel ist Art. 454 Abs. 2 StPO massgebend.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.